

1. Allgemeines

- 1.1. Die Dorninger Hytronics GmbH, FN 280386h, („DH“) schließt Verträge, in denen DH Waren oder Dienstleistungen (z.B. Werkverträge, Aufträge) bezieht, ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) ab.
- 1.2. Jenes Unternehmen, das an DH in derartigen Fällen Waren verkauft oder Dienstleistungen (z.B. Werkaufträge, Aufträge, etc.) erbringt, wird nachstehend einheitlich als „Lieferantin“ bezeichnet. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen von Lieferungen die Rede ist, ist damit ggf. auch die Ausführung von Aufträgen oder die Herstellung von Werken gemeint. DH und die Lieferantin werden gemeinsam als die „Vertragsparteien“ bezeichnet.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferantin werden in keinem Fall einem Vertrag zugrunde gelegt; diesen wird widersprochen.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung für sämtliche Verträge zwischen DH und der Lieferantin, die für DH einkaufsseitige Verträge (bei denen die Lieferantin die vertragscharakteristische Leistung erbringt) darstellen; dies auch dann, wenn auf diese Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich verwiesen wurde/wird.
- 1.5. Früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen der Lieferantin treten mit Vereinbarung dieser Einkaufsbedingungen außer Kraft.
- 1.6. Änderungen dieser Einkaufsbedingungen nach Zustandekommen eines Vertrags sowie hievon abweichende Vereinbarungen – auch jene, die allenfalls mit Mitarbeitern der Lieferantin besprochen werden – sind nur verbindlich, wenn sie von der satzungsmäßigen Geschäftsführung von DH schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsabschluss / Vertragsänderungen

- 2.1. Angebotsanfragen von DH erfolgen mangels ausdrücklich anderslautender Bezeichnung freibleibend. Sie verstehen sich als Aufforderung an die Lieferantin, ein verbindliches Angebot gemäß diesen Einkaufsbedingungen zu legen.
- 2.2. Die Annahme eines Angebots der Lieferantin erfolgt mittels Auftragsbestätigung (Bestellung) durch DH.
- 2.3. Änderungen und Ergänzungen der Angebote und Auftragsbestätigungen sowie der Einkaufsbedingungen bedürfen zu deren Wirksamkeit der schriftlichen Form (§ 1b VersVG).
- 2.4. Die Lieferantin hat DH spätestens eine Woche nach Zustandekommen des Vertrages die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Dokumentation (sämtliche in der Auftragsbestätigung angeführten Unterlagen, Zertifikate, Prüfzeugnisse u.Ä.) in der vereinbarten oder – mangels Vereinbarung – in der gesetzlich erforderlichen Form, Anzahl und Sprache auszuhändigen.
- 2.5. Die Lieferantin ist verpflichtet, DH über den angedachten Verwendungszweck des Leistungsgegenstands zu befragen und zu beraten, dies mit dem Ziel, sicherzustellen, dass der Leistungsgegenstand für die Erreichung des von DH zugeordneten Verwendungszwecks bestmöglich geeignet ist. Ist die Lieferantin Händlerin, so hat sie sich zu vergewissern, dass die vom Hersteller zugesicherten bestimmten Eigenschaften zutreffen und in jedem Fall die vom Hersteller angeführte Eignung zu überprüfen und sich entsprechend zu erkundigen.
- 2.6. Die Lieferantin ist verpflichtet, sich vor Abgabe eines verbindlichen Angebotes darüber zu informieren, ob durch ihre Leistungserbringung ein von der Republik Österreich, der EU, den Vereinten Nationen, den USA oder der VR China verhängtes Embargo verletzt wird und DH für sämtliche widrigen Folgen schad- und klaglos zu halten. Diesfalls ist DH unter anderem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; der Lieferantin stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche zu.

3. Lieferung / Verzug

- 3.1. Mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung gilt als Erfüllungsort für Lieferungen der Lieferantin der Firmensitz von DH. Die Lieferung hat DDP (Incoterms 2020) zu erfolgen.
- 3.2. Mangels ausdrücklich anderslautender Vereinbarung hat die Lieferung zu dem in der Auftragsbestätigung angeführten Zeitpunkt zu erfolgen. Ist weder ein Lieferzeitpunkt ausdrücklich vereinbart, noch ein solcher Zeitpunkt in der Auftragsbestätigung angeführt, hat die Lieferung binnen einer Woche ab Zustandekommen des Vertrages zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist die Annahme des Vertragsgegenstandes durch DH am Erfüllungsort.
- 3.3. Wird für die Lieferantin ersichtlich, dass sie mit ihrer Lieferung in Verzug geraten könnte, ist sie verpflichtet, DH unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. DH hat sodann die Wahl, an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten und den ihr entstandenen Verspätungsschaden zu begehren oder unter Setzung einer von ihr bestimmten und fruchtlos verstrichenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige Schadensersatzansprüche von DH bleiben hiervon in jedem Fall unberührt.
- 3.4. DH gebührt im Falle des Verzuges der Lieferantin – wenn auch nur mit einem Teil einer Lieferung – eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 2% des Bruttoentgelts der gesamten Vertragssumme für jede begonnene Woche des Verzuges, höchstens jedoch 30%. DH ist ferner berechtigt, den Ersatz eines

darüberhinausgehenden Schadens von der Lieferantin zu fordern. Zusätzlich zur Konventionalstrafe hat die Lieferantin jedenfalls die Kosten zu tragen, die aufgrund einer beschleunigenden Versandart anfallen. Die Lieferantin ist verpflichtet, Holzverpackungen nach dem ISPM-Standard Nr. 15 zu verwenden und haftet für die Einhaltung dieses Standards durch ihre unmittelbaren und mittelbaren Zulieferanten. Die Lieferantin ist überdies verpflichtet, im Falle ihrer Kenntnis der Ausfuhr von Waren in ein Drittland die Einhaltung der dort geltenden Verpackungsvorschriften sicherzustellen.

- 3.5. Die Lieferantin sichert zu, dass der von ihr gelieferte Leistungsgegenstand samt Verpackungen in den Mitgliedsstaaten der EU, in den USA und in Kanada, Mexiko, Brasilien, Argentinien, China, Taiwan, Japan, Indien, Russland, Australien, Israel und Korea und in jedem anderen Staat, der ihr von DH als Bestimmungsort vorab bekannt gegeben wird (zusammen „Zielstaaten“), ohne weitere Vorkehrungen in Verkehr gebracht werden darf. Die Lieferantin sichert insbesondere zu, dass ihr Unternehmen sowie ihre Leistungsgegenstände konform mit den RoHS und REACH-Bestimmungen der EU sind und sichert im Hinblick auf ein allfälliges Inverkehrbringen durch DH oder Kunden von DH in den Zielstaaten zu, dass im Leistungsgegenstand samt Verpackung keine Inhaltstoffe in einer solchen Konzentration enthalten sind, die ein Inverkehrbringen in den Zielstaaten unzulässig machen würde; weiters, dass in dem Fall, dass ein Inverkehrbringen in den Zielstaaten eine Registrierungspflicht eines Inhaltsstoffes voraussetzen oder nach sich ziehen würde, die Registrierung schon ordnungsgemäß erfolgt ist; und dass sie DH lieferungs- bzw. leistungsbegleitend sämtliche Informationen übermittelt, die DH im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen in den genannten Zielstaaten ihren Kunden weiterzugeben hat.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Das vereinbarte Entgelt ist ein Festpreis exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Insbesondere die Kosten für eine transportsichere Verpackung, den Transport und eine angemessene Versicherung des Leistungsgegenstands sind mangels anderslautender Vereinbarung im Entgelt enthalten.
- 4.2. Die Lieferantin ist berechtigt, ab dem vereinbarten Liefertermin oder ab ordnungsgemäßer Lieferung des Leistungsgegenstands, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung durch die Lieferantin hat ab erstmaliger Möglichkeit hierzu zu erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Verjährungsfrist für das Entgelt zu laufen; die Verjährungsfrist beträgt zwölf Monate.
- 4.3. Das Entgelt ist binnen 90 Tagen nach (i) ordnungsgemäßer Lieferung des Leistungsgegenstandes an DH und (ii) ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch die Lieferantin und Eingang derselben bei DH fällig. Bei Zahlung des Entgelts durch DH binnen 14 Tagen gilt ein Skonto in Höhe von 3% als vereinbart. Der Fortlauf dieser Fristen gilt für die Dauer von Betriebssperren und Betriebsurlauben von DH gehemmt; jedenfalls gilt diese Hemmung für den Zeitraum vom 23. Dezember bis 6. Jänner.

5. Gewährleistung

- 5.1. Es gelten die Vorschriften des Gewährleistungsrechts gemäß §§ 922 ff ABGB mit folgender Maßgabe:
- 5.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Übergabe bzw. Übernahme des Leistungsgegenstands von der Lieferantin an DH, jedenfalls aber 24 Monate ab Inbetriebnahme des Leistungsgegenstands durch die Endabnehmerin.
- 5.3. Die Lieferantin trifft während der gesamten Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass ein Mangel nicht bei Übergabe des Leistungsgegenstands vorgelegen hat.
- 5.4. Die Lieferantin ist verpflichtet, ihre Gewährleistungspflichten an demjenigen Ort zu erfüllen, an dem sich der Leistungsgegenstand zum Zeitpunkt der Verbesserungs- bzw. Austauschforderung durch DH befindet.
- 5.5. Es steht im ausschließlichen Ermessen von DH, ob diese wegen Mängeln am Leistungsgegenstand (i) die Verbesserung oder den Austausch fordert oder aber (ii) sogleich die Ersatzvornahme selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Verlangt DH Verbesserung bzw. Austausch, so ist die Lieferantin verpflichtet, die Mängel unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr zu beheben bzw. mangelhafte Teile unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr auszutauschen. Die Lieferantin ist verpflichtet, sämtliche ausgetauschten Teile des Leistungsgegenstands unverzüglich an DH herauszugeben, so DH dies fordert. Entscheidet sich DH, die Ersatzvornahme selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, ist die Lieferantin verpflichtet, DH unverzüglich sämtliche mit dieser Ersatzvornahme im Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Reisekosten, Arbeitskosten, Materialkosten, Gewinnaufschlag) zu vergüten.
- 5.6. Gerät die Lieferantin mit einer Verpflichtung gemäß Punkt 5.5 – wenn auch nur hinsichtlich Teilen eines Vertrags – in Verzug, so hat sie an DH für jede begonnene Woche des Verzugs eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 2% des Bruttoentgelts der gesamten Vertragssumme, höchstens aber 30% zu bezahlen. Die Lieferantin bleibt zum Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens verpflichtet.
- 5.7. Erfolgt eine Verbesserung und/oder Austausch des Leistungsgegenstandes durch die Lieferantin, beginnt die Gewährleistungsfrist in Ansehung des gesamten Leistungsgegenstands neu zu laufen.

- 5.8. Jegliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten von DH, insbesondere gemäß § 377 UGB, aber auch nach vergleichbaren Rechtsvorschriften, werden ausgeschlossen.
- 5.9. Die Lieferantin ist verpflichtet, im Falle des Auftretens eines Mangels umgehend telefonische oder sonstige Unterstützung zur Behebung von Problemen bereitzustellen. Ist der Mangel nicht behebbar, so ist die Lieferantin zur Austauschlieferung am gleichen Tag und auf eigene Kosten verpflichtet.
- 5.10. Im Falle eines Mangels am Leistungsgegenstand ist die Lieferantin verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Aufforderung von DH einen vollständigen 8D-Report, ggf. nach dem von DH zur Verfügung gestellten 8D-Report-Vordruck, in schriftlicher Form an DH zu übermitteln. Für jede begonnene Woche des Verzugs ist die Lieferantin verpflichtet, an DH eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe von 2% des Bruttoentgelts der gesamten Vertragssumme, höchstens aber 30% zu bezahlen. Die Lieferantin bleibt zum Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens verpflichtet.
- 5.11. Im Falle der wiederholten Belieferung von DH mit einer bestimmten Produktgattung durch die Lieferantin ist Letztere verpflichtet, sich über jede Änderung des Produkts informiert zu halten und DH diese Informationen unverzüglich weiterzuleiten. Ist die Lieferantin gleichzeitig Herstellerin, hat sie geplante Änderungen am Leistungsgegenstand noch vor deren Umsetzung DH unverzüglich mitzuteilen.

6. Schadenersatz

- 6.1. Es gelten die gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen mit folgender Maßgabe:
- 6.2. Die Lieferantin ist auch nach Ablauf der in § 933a Abs 3 ABGB normierten Frist von zehn Jahren nach Übergabe des Leistungsgegenstands weiterhin verpflichtet, ihr mangelndes Verschulden an einem Schaden nachzuweisen.
- 6.3. Die Lieferantin haftet für ein Verschulden ihrer unmittelbaren und mittelbaren Zulieferanten sowie deren Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen wie für ihr eigenes.
- 6.4. Wird DH oder einer ihrer Gehilfen wegen eines mangelhaften oder fehlerhaften/schadhaften Leistungsgegenstands von Dritten in Anspruch genommen, ist die Lieferantin verpflichtet, DH zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 6.5. Entgeltzahlungen durch DH gelten keinesfalls als Verzicht auf bestehende Schadenersatzansprüche.
- 6.6. Treten nach dieser Vereinbarung mehrerer Konventionalstrafen auf, so fallen diese hinsichtlich des vereinbarten Einzelbetrags kumulativ an; auch die Obergrenzen sind zusammenzurechnen.
- 6.7. Die Lieferantin ist verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren ab Abwicklung des letzten Vertragsverhältnisses mit DH eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, inklusive erweiterter Produkthaftpflichtversicherung, mit einer für das Vertragsverhältnis zu DH jährlich mindestens einmal ausnutzbaren Mindestversicherungssumme von EUR 2 Mio. abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Lieferantin ist verpflichtet, den entsprechenden Versicherungsnachweis samt allen anwendbaren Versicherungsbedingungen über Aufforderung von DH binnen sieben Tagen zu übermitteln.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Die Lieferantin schuldet die fristgerechte Übergabe des Leistungsgegenstandes. Unterbleibt die fristgerechte Übergabe aufgrund eines Umstandes, welcher weder der Sphäre von DH, noch jener der Lieferantin zuzurechnen ist, so trägt jedenfalls die Lieferantin das Risiko (Preisgefahr) dieses zufälligen Unterbleibens. Jedenfalls ist die Lieferantin verpflichtet, sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, um den Leistungsgegenstand für DH anderweitig zu beschaffen.
- 7.2. DH ist in solch einem Fall (Punkt 7.1.) berechtigt, entweder (i) vom Vertrag auch hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zurückzutreten oder (ii) am Vertrag festzuhalten und zu fordern, dass DH priorisiert vor anderen Abnehmern der Lieferantin von dieser beliefert wird.
- 7.3. DH schuldet keine Zahlung des Entgelts, welches auf die – gemäß den Punkten 7.1. oder 7.2. – nicht erfüllten Teile der Lieferung entfallen würde.
- 7.4. Der Lieferantin erwachsen in einem Fall gemäß vorliegendem Punkt 7. auch keine sonstigen Entgelt- oder Schadenersatzansprüche gegenüber DH.
- 7.5. Die Lieferantin ist in jedem Fall zum Schadenersatz gegenüber DH verpflichtet, sofern die Lieferantin nicht beweist, dass sie am Unterbleiben der Übergabe des Leistungsgegenstands kein Verschulden trifft.

8. Sonderbestimmungen für Werkverträge

- 8.1. Für Werkverträge zwischen DH und der Lieferantin gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen folgende Sonderbestimmungen:
- 8.2. Prüf- und Warnpflichten: Die Lieferantin ist verpflichtet, sämtliche von DH zur Verfügung gestellten Stoffe und Anweisungen sorgfältig auf deren einwandfreie Tauglichkeit zu prüfen. Eine mangelnde Eignung ist von der Lieferantin unverzüglich schriftlich an DH mitzuteilen. Eine Erklärung von DH gegenüber der Lieferantin, trotz mitgeteilter

mangelnder Eignung mit der Werkausführung fortzufahren, befreit die Lieferantin ausschließlich dann von den Rechtsfolgen des § 1168a ABGB, wenn diese Erklärung von DH in Schriftform erfolgt ist.

- 8.3. Kostenvoranschlag: Sämtliche Kostenvoranschläge der Lieferantin sind unter ausdrücklicher Gewährleistung ihrer Richtigkeit zu verstehen.
- 8.4. Übernahme: Die Übernahme des Leistungsgegenstands erfolgt förmlich mittels eines schriftlichen Übernahmeprotokolls. DH ist berechtigt, in diesem Übernahmeprotokoll für die Lieferantin verbindlich Mängel festzustellen. DH ist berechtigt, den Leistungsgegenstand auch vor der Übernahme zu benutzen. Aus einer Nutzung des Leistungsgegenstands durch DH vor förmlicher Übernahme ist kein Abgehen vom förmlichen Übernahmeprozedere abzuleiten.
- 8.5. Schlussrechnungsvorbehalt: Die Lieferantin ist keinesfalls berechtigt, Entgelte von DH zu fordern, sofern diese über das in der Schlussrechnung geforderte Entgelt hinausgehen, wenn die Schlussrechnung keinen entsprechenden schriftlichen begründeten Vorbehalt beinhaltet. Nimmt DH in der Schlussrechnung der Lieferantin Korrekturen vor, so verjähren sämtliche Ansprüche der Lieferantin binnen drei Monaten ab Zustellung der Korrektur an die Lieferantin und Zahlung des von DH korrigierten Schlussrechnungsbetrags, sofern die Lieferantin nicht schriftlich begründete Einwände gegen diese Korrekturen erhebt.
- 8.6. Hafrücklass: DH ist berechtigt, nach Übernahme des Werks bis zum Ende der Gewährleistungsfrist einen Hafrücklass von 5% des Bruttoentgelts der gesamten Vertragssumme einzubehalten. Die Lieferantin ist berechtigt, den Hafrücklass vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu fordern, wenn sie auf ihre Kosten eine gleichwertige Sicherstellung leistet. Als Sicherstellung kommen Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher oder Bankgarantien in Betracht.

9. Testläufe / Werksprüfungen

- 9.1. DH ist berechtigt, an den Testläufen/Werksprüfungen bei der Lieferantin teilzunehmen, dies gegebenenfalls gemeinsam mit dem Endabnehmer von DH. Die Lieferantin verpflichtet sich diesbezüglich, DH die konkreten Termine in angemessener Frist (zwei bis fünf Wochen vor Liefertermin; abhängig vom Lieferumfang) mitzuteilen.

10. Behördliche Vorschriften, Konventionalstrafe bei Kartellverstoß

- 10.1. Die Lieferantin verpflichtet sich, bei der Erbringung des Leistungsgegenstands sämtliche öffentlich-rechtliche Vorschriften einzuhalten, insbesondere betreffend die Beschäftigung von Ausländern, Umweltvorgaben sowie Kartell- und wettbewerbsrechtliche Normen. Im Fall eines Verstoßes ist die Lieferantin verpflichtet, DH hierfür schad- und klaglos zu halten.
- 10.2. Zur Ausführung ihrer vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen berufen bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Die Lieferantin hat die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten und ist verpflichtet, DH hierfür schad- und klaglos zu halten.
- 10.3. Wird die Lieferantin wegen eines Kartellverstoßes, insbesondere wegen Preisabsprachen, hinsichtlich einer ähnlichen Gattung des gegenüber DH erbrachten Leistungsgegenstands von einer Kartellbehörde rechtskräftig verurteilt, ist die Lieferantin verpflichtet, für jeden an DH erbrachten Leistungsgegenstand, der in den behördlich festgestellten Zeitraum des Kartellverstoßes fällt, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 20% des an DH verrechneten Bruttoentgelts zu leisten. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch DH bleibt vorbehalten.
- 10.4. Der Lieferantin ist es untersagt, Handlungen zu setzen, zu beauftragen oder zu gestatten, die auf Seiten von DH Verletzungen geltender Antikorruptionsgesetze oder -verordnungen darstellen könnten. Diese Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auf unrechtmäßige Zahlungen an Staatsbedienstete oder Behördenvertreter mitsamt deren Geschäftspartnern, Familienangehörigen und nahen Freunden.
- 10.5. Die Lieferantin verpflichtet sich, im Zusammenhang mit diesem Vertrag weder direkt noch indirekt öffentlichen Bediensteten, Mitarbeitern staatlicher Unternehmen, politischen Parteien oder deren Mitgliedern, Kandidaten für politische Ämter, Entscheidungsträgern privater Unternehmen oder nahen Verwandten der vorgenannten Personen Geld oder geldwerte Leistungen anzubieten, zu geben, zu versprechen, oder derartige Leistungen direkt oder indirekt zu beauftragen oder zu genehmigen, und auch sonst keine verbotenen Handlungen zu begehen.
- 10.6. Falls die Lieferantin Vergünstigungen oder Geschenke leistet, die laut diesem Vertrag unzulässig sind, oder falls DH einen berechtigten Grund zur Annahme hat, dass solche Vergünstigungen oder Geschenke geleistet wurden oder werden, so ist DH berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 10.7. Die Lieferantin hält DH und alle mit DH verbundenen Unternehmen von jeglichen Verlusten, Ausgaben, Haftungen oder sonstigen Schäden (einschließlich Reputationsschäden), die aus einem Verstoß von der Lieferantin gegen die Punkte 10.4 bis 10.6 resultieren, schad- und klaglos. Diese Erfüllungsübernahme umfasst neben den Ansprüchen Dritter auch

diejenigen Kosten, die DH zur Abwehr solcher Ansprüche entstanden sind. Dies gilt auch für den Fall, dass DH nach ausländischem Recht in Anspruch genommen wird.

11. Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

- 11.1. Die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der Lieferantin, die diese DH im Rahmen der Zusammenarbeit bekanntgibt, werden von DH zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet; Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs 1 lit b Datenschutz-Grundverordnung. DH ist darüber hinaus befugt, im Rahmen des Vertragszwecks die erhaltenen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Datenschutzerklärung von DH ist unter www.hytronics.at abrufbar.
- 11.2. Die Lieferantin ist verpflichtet, über sämtliche ihr insbesondere im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag bekannt gewordenen Informationen (zB Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Wissen, technische Verfahrensart, Entgelt, Dokumente, etc.) vertraulich zu behandeln und Stillschweigen zu bewahren sowie gegenüber Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DH nicht zu offenbaren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags in Kraft.
- 11.3. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht berechtigt DH zur sofortigen außerordentlichen Kündigung von sämtlichen zwischen der Lieferantin und DH bestehenden Verträgen sowie zur Geltendmachung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe von 5% des jeweils vereinbarten gesamten Bruttoentgelts aus diesen Verträgen. DH bleibt vorbehalten, einen über die Höhe der vorstehenden Pönale hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

12. Aufrechnungsverbot, Schriftformgebot

- 12.1. Die Lieferantin ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von DH aufzurechnen.
- 12.2. Sämtliche Erklärungen der Lieferantin an DH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 886 ABGB).

13. Salvatorische Klausel

- 13.1. Die (auch teilweise) Nichtigkeit einer Bestimmung der Einkaufsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 13.2. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen (teilweise) nichtig sein, so gilt als vereinbart, dass diese teleologisch zu interpretieren ist, sprich, es ist von DH zu eruieren, welchen ökonomischen Zweck sie mit dieser Bestimmung verfolgen wollte. Die nichtige Bestimmung gilt sodann als einvernehmlich um diesen eruierten wirtschaftlichen Zweck ergänzt bzw. umgedeutet.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 14.1. Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, anzuwenden.
- 14.2. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 14.3. Ausschließlich zuständig für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist das am Sitz von DH sachlich zuständige Gericht. DH ist berechtigt, die Lieferantin auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.